



MAG. HANS PETER DOSKOZIL
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/98-PMVD/2016 (1)

13. Mai 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gamon, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. März 2016 unter der Nr. 8679/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „praktische Erfahrungen mit dem BSFG 2013“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bundessportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013) hat zahlreiche Vereinfachungen für Sportverbände und -vereine gebracht. In Förderungsangelegenheiten besteht fortan nur mehr ein Ansprechpartner, da die Verbandsförderungen im Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) zusammengeführt wurden, wodurch sich eine Zeitersparnis ergibt. Die Einführung der sogenannten „mehrjährigen Grundförderung“ ermöglicht zudem eine bessere Planbarkeit und vereinfachte Antragstellung für Förderungswerber. Zusätzlich ist es, sofern man die geforderte Abrechnung zeitgemäß elektronisch übermittelt, nicht mehr notwendig, persönlich zur Belegprüfung anzureisen.

Zu 2:

Ein Problem war, dass die Antragstellung im Bereich des Breitensports und der gesamt-österreichischen Organisationen nicht mit dem elektronischen Antragstellungssystem erfolgen konnte, welches den Fachverbänden zur Verfügung stand. Zudem war die Einführung der erfolgsabhängigen Förderungskomponente von zehn Prozent der Gesamtförderungsmittel für die Sport-Fachverbände mit Widerständen der Verbände verbunden, da nur die sportlich erfolgreichsten Verbände an diesen Mitteln Anteil nehmen konnten.

Zu 3:

Im BSFG 2013 sind die Aufgabenstellungen für die drei Dachverbände im Bereich Grundförderung sowie die Förderungsbereiche für die Maßnahmen- und Projektförderung festgelegt. Die Herangehensweise an diese Aufgabenstellungen legen die Dachverbände, die historisch gewachsen sind, in ihren Verbandskonzepten fest.

Zu 4:

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehören dem Dachverband ASKÖ rund 4.450 Vereine als Mitglieder an, dem ASVÖ rund 5.250 Vereine und der Sportunion Österreich rund 4.100 Vereine; in der ASKÖ werden rund 100 Sportarten betrieben, im ASVÖ rund 50 und in der Sportunion Österreich rund 140.

Zu 5:

Mit § 3 BSFG 2013 wurde erstmals geregelt, welche Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Förderungsmitteln vorliegen müssen. Da der Bezug von Bundes-Sportförderungsmitteln bislang an die Mitgliedschaft in der österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) gebunden war, hatte die BSO in der Vergangenheit selbständig, ohne staatlichen Einfluss, entschieden, wer durch eine Mitgliedschaft Bezieher von Fördergeldern sein kann. Die BSO ist ein Verein und unterliegt dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Vereinsfreiheit. Da Bundes-Sportförderungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes finanziert werden, war die frühere Regelung – auch im Sinne der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu § 1 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb 1984 – zu hinterfragen, zumal die öffentliche Hand bei der Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im geschäftlichen Verkehr tätig ist. Auch das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass der Zugang zu Förderungen von öffentlichen Mitteln gesetzlich exakt normiert und nicht von einer Entscheidung eines Vereins abhängig ist. Bei der Umsetzung meiner Aufgaben als Sportminister habe ich mich an das BSFG 2013 zu halten.

Zu 6 und 7:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung, sondern richten sich an den Gesetzgeber.

Zu 8:

Das BSFG 2013 verpflichtet die Förderungsnehmer, einerseits durch die Abgabe von Beleglisten, andererseits durch Sachberichte und Verwendungsnachweise, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen nachzuweisen. Im Zuge der Basiskontrolle wird dies vom BSFF geprüft, im Zuge der Schwerpunktkontrolle von meinem Ressort.

Zu 9:

Für die Verbandsförderung ist der BSFF verantwortlich. Dessen Leitungsgremium, die Bundes-Sportkonferenz, prüft jedes Ansuchen im Hinblick auf die Erfüllung der Förderkriterien des § 3 BSFG 2013 und entscheidet darauf basierend über die Fördervergabe. Die Anerkennung neuer Sportfachverbände obliegt dem Österreichischen Sportfachrat, einem Organ der Bundessportorganisation.

Zu 10:

Die Struktur- und Strategiepapiere der Bundes-Sportfachverbände liegen im BSFF auf. In Anlehnung an den Förderzyklus in der Grundförderung laufen die Konzepte für zwei Jahre und sind daher alle zwei Jahre neu einzureichen. Änderungen sind hingegen jährlich bekannt zu geben. Im Zuge der Antragstellung sind Ziele und Zielerreichungsindikatoren von den Förderungsnehmern anzugeben und die Verwendung der Fördermittel sowie die mit der Umsetzung in Verbindung stehenden Erfolge im Sachbericht darzulegen. Die Evaluation der Struktur- und Strategiepapiere erfolgt durch den BSFF sowie den Beirat für Leistungs- und Spitzensport.

Zu 11:

Die konkreten Wirkungsziele sind dem Bundesfinanzgesetz für das jeweilige Jahr zu entnehmen.

Zu 12:

Der Umstand, dass bestimmte Projekte für einen Zeitraum von mehreren Jahren geplant sind, kann bei der Antragstellung angegeben werden. Die Förderzusage ist jedoch gesetzlich nur jährlich möglich, weshalb auch Förderungen für mehrjährig geplante Projekte, jedes Jahr neu zu beantragen sind. Mit der Maßnahmen- und Projektförderung ist eine periodische Evaluierung und basierend auf deren Ergebnissen eine Adaptierung möglich. Die duale Förderungssystematik gewährt eine verbesserte Planungssicherheit und erfüllt die Forderung nach gezielter Förderung.

Zu 13:

Die jeweils aktuellen Förderungsprogramme einschließlich ihrer Schwerpunkte sind auf der Homepage des BSFF (www.bsff.or.at) unter „Downloads“ öffentlich einsehbar.

Zu 14:

Die Förderschwerpunkte sind auf Empfehlung des Beirates in den jeweiligen Förderungsprogrammen festgelegt, welche von der Bundes-Sportkonferenz beschlossen werden.

Zu 15:

Keine.

Zu 16:

Der Beirat für Leistungs- und Spitzensport ist zur Beratung bei der Auswahl der eingereichten Maßnahmen und Projekte heranzuziehen und gibt Förderempfehlungen ab. Die Empfehlungen werden im BSFF dokumentiert.

Zu 17:

Für das Förderungsjahr 2014 sind alle Beleglisten und Sachberichte eingelangt; der entsprechende Prüfbericht liegt vor. Die Abgabefrist für das Förderungsjahr 2015 verstrich am 29. Februar 2016. Die Unterlagen werden derzeit geprüft.

Zu 18:

Der BSFF führt die Basiskontrolle durch und erstellt nach Abschluss einen Prüfbericht, welcher meinem Ressort zur Durchführung der Schwerpunktkontrolle übermittelt wird. Darüber hinaus werden kontinuierliche, stichprobenartige Prüfungen bei Förderungnehmern veranlasst.

Zu 19:

Ja.

Zu 20:

Der BSFF legt die Leistungsindikatoren fest und evaluiert diese, wobei die Ergebnisse in die Erstellung des jeweils nächsten Förderprogramms einfließen.

Zu 21:

Mit Hilfe der Sachberichte werden die Vereinszahlen erhoben. Der Bericht über den Bundes-Vereinszuschuss sowie die Darstellung der Bundes-Vereinszuschussprogramme liefern zusätzliche Erkenntnisse.

Zu 22:

Auf Grund der Tatsache, dass bisher nur das Förderungsjahr 2014 abgerechnet und geprüft wurde, kann darüber noch keine Auskunft gegeben werden.

Zu 23:

Eine Aufschlüsselung der eingesetzten Mittel nach Zielgruppen ist nicht vorgesehen.

Zu 24:

Die Landesdachverbände bieten eine regionale Anlaufstelle für die einzelnen Vereine. Die Auszahlung der Grundförderung über die Landesdachverbände ist eine effiziente und effektive Methode, um flächendeckend Vereinsförderungen zu ermöglichen.

Zu 25:

Die Gesamtkosten sind nicht einsehbar. Im Förderungsjahr 2014 haben die Verbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion im Bereich der Kosten für Verbandsorganisation rund 6,5 Mio. Euro abgerechnet.

Zu 26:

Die Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen ist für den flächendeckenden Vereinssport in Österreich eine wichtige Maßnahme. Dieser Bereich ist jedoch nur ein Teilbereich des Förderprogramms. Nicht wettkampforientierte Sportarten und Vereine haben dadurch keinen Nachteil.

Zu 27:

Speziell Aktivitäten und Projekte gesamtösterreichischer Bedeutung im Breitensport wenden sich nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern auch an Nicht-Vereinsmitglieder. Als Beispiele können Lauf-Treffs oder die Wegeerhaltung der Wanderwege angeführt werden.

Zu 28:

Damit sind alle Ligen mit Ausnahme der beiden Bundesligen gemeint.

Zu 29:

Für 2015 hat der Österreichische Fußball-Bund im Bereich „Programme zur Nachwuchsförderung“ Förderungen für Landesausbildungszentren (LAZ), die Leistungsdiagnostik in LAZs und Akademien und die Meisterschaftsbewerbe der zwölf Akademien sowie für das Projekt „Ballspielspaß in der Volksschule“ eingereicht. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Bundes-Sportförderungsmittel ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 30:

Der BSFF beschließt unter Einbindung der Beiräte für Breiten- und Spitzensport die jeweiligen Förderbereiche und Förderhöhen der Dach- und Fachverbände. Im Zuge der Gespräche mit den Dach- und Fachverbänden fließen die Ergebnisse der Evaluation mit ein.

Zu 31:

Die Koordination des bundesweiten Netzwerks zur Bewegungsförderung erfolgt über die Genehmigung entsprechender Projektmaßnahmen der Dachverbände. Operativ in der Steuerung des Netzwerks tätig ist die „FitSportAustria“, die als gemeinsame Maßnahme der drei Dachverbände finanziert wird und deren Aufgabe es ist, die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Strukturen der Dachverbände in gemeinsame Programme zur Bewegungsförderung einzubringen. Die größte verbandsübergreifende Fortbildungsveranstaltung im Bereich gesundheitsorientierter Bewegung und Sport, der Fit für Österreich

Kongress mit jährlich über 500 Teilnehmern, die Implementierung eines Qualitätssiegels und die Umsetzung der Initiative „Kinder gesund bewegen“ in Kindergärten und Volksschulen konnten unter anderem als Erfolge verbucht werden.

Zu 32:

Die Darstellung der Leistungen der Dachverbände erfolgt in detaillierten Sachberichten bis auf Landesverbandsebene und wird zur Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung dem BSFF übermittelt.

Zu 33:

Der Finanzbedarf der BSO hat sich vor und nach 2013 gleichbleibend entwickelt.

Zu 34:

Die BSO, deren umfassende Aufgaben auf der Homepage der BSO (www.bso.or.at) transparent dargestellt sind, hat seit 2013 Bundes-Sportförderungsmittel von jährlich 1,2 Mio. Euro erhalten.

Zu 35:

Wie bereits erwähnt, führt der BSFF die Basiskontrolle durch, mein Ressort die Schwerpunktkontrolle. Die widmungsgemäße Verwendung des Bundes-Vereinszuschusses ist von den Breitensportverbänden zu prüfen und vom BSFF zu bestätigen.

Zu 36:

Die Indikatoren wurden individuell mit den Verbänden auf Basis der Projekte festgelegt. Der vom BSFF konzipierte Katalog ist mit beiden Beiräten justiert, die auch in den Evaluationsprozess eingebunden sind.

Zu 37:


Das Prüfergebnis der Basiskontrolle wird an die Bundes-Sportkonferenz übermittelt, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

Zu 38 und 39:

Ein umfassendes Sportfördermanagement befindet sich derzeit in der Endphase der Ausschreibung. Den fördernehmenden Stellen soll die Möglichkeit einer effizienten, sparsamen und vor allem kostenlosen Administration des gesamten Förderregimes geboten werden.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	BFV2FLUj7i3l5mlqILOtajar3VHh7JTxyP4b+zbduicJwz0aNMYycZnp+KCE579QmPSNWrawR0CV6S7xMHtnyb3HNRGipOPYhVUG+wGfw07kx+VwGy3TdRrDeDPMO+fGrYNn9HNz9AcVUeD7+ql0GvmoCzH4W7F19X4xgoQDNclKZfdZB8/OeNYT9jn7gCSAfXaEUUCq4+En23/vnjwknz+K39abnnfbrvHX31Vbvo+wfG2ooRyR1nVFh57Qjt+H12XBW4BQjPXqQQWqfZE+b+Oc4KfYCFzIB5D2wYXNR8I06R1aMrP3oQ0PDiBmlilgjDKh7yoRahfeJPXSCsykw==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-05-13T04:45:18Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

